

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, dörflichem Mischgebiet und Grünfläche in Wohnbaufläche, Mischgebiet und Grünfläche im Bereich Hinter Wendorf“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 BauGB.

Das Plangebiet wird begrenzt:

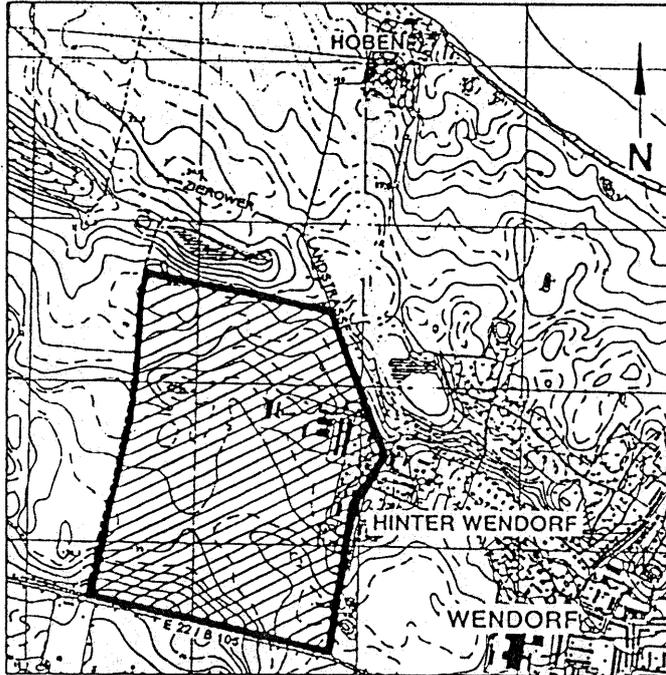
im Norden: durch das südlich der Zierower Landstraße gelegene Niederungsgebiet Teufelsgrund

im Osten: durch die Zierower Landstraße

im Süden: durch die Bundesstraße B 105/Europastraße E 22 und

im Westen: durch die westliche Stadtgrenze der Hansestadt Wismar

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27. April 1995 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, dörflichem Mischgebiet und Grünfläche in Wohnbaufläche, Mischgebiet und Grünfläche im Bereich Hinter Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 22. August 1995, Aktenzeichen VIII 270a - 512.111-06 000 / 15. Änderung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tage im Bauamt, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 24. Februar 1996

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –